

ABHANDLUNGEN

Florian Tennstedt:

Heinrich Noetel und die Anfänge der Unfallverhütung in der deutschen Landwirtschaft

Eine Studie zur Vorgeschichte des „Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“

Als 1884 der Reichstag den 3. Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes annahm und damit im Deutschen Reich die gesetzliche Unfallversicherung begann, standen die Entschädigungsregelungen im Mittelpunkt des gesetzgeberischen Interesses¹. Die Unfallverhütung, die eigentlich mehr dem Arbeiterschutz zuzurechnen ist, war noch nicht als allgemeine Notwendigkeit anerkannt. Nach Meinung des „Vereins deutscher Ingenieure“ mußten sich entsprechende Vorschriften „lähmend und schädigend auf die Entwicklung der Industrie und Existenz der Arbeiter“ auswirken². Als 1887 der Staatssekretär des Innern, Karl Heinrich von Boetticher monierte, daß in Otto von Bismarcks Holzpflasterfabrik keine Schutzvorrichtungen angebracht waren, wurde ihm bedeutet: „Alle Sägen laufen frei, weil unser Holz keine Schutzvorrichtungen verträgt“³. Und

1889 erzählte der junge Kaiser Wilhelm II.: „Erst vor kurzem habe ich noch Gelegenheit gehabt, mich von der Notwendigkeit solcher Schutzvorrichtungen auch bei den maschinellen Betrieben in der Landwirtschaft zu überzeugen. Es kommt dort leider häufig vor, daß Riemen und Wellen, welche zum Betriebe von Dreschmaschinen und dergleichen benutzt werden, ganz frei und ungeschützt über die Gutshöfe wegliefen, und es kann nicht Wunder nehmen, wenn Frauen und Mädchen, welche



Heinrich Noetel 1931. Damals widmete er sich als Pensionär der kirchlichen Arbeit.

¹ Auf die allgemeineren Aspekte der Geschichte der Sozialversicherung (incl. die jeweils geltenden Gesetzesbestimmungen) kann hier nicht eingegangen werden, vgl. dazu: TENN-

dieselben mit ihren losen Kleidern unachtsam passieren, davon erfaßt werden und zu Schaden kommen. Übrigens ist mir hierbei auch die ganz verschiedene Beurteilung der Schöffengerichte in bezug auf die Schuld der Unternehmer wegen mangelnder Sicherheitsvorrichtungen aufgefallen. In zwei Fällen, wo die Verhältnisse und Vorgänge ganz ähnlich waren, verurteilte das eine Schöffengericht den Unternehmer für Unterlassung der vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen und die dadurch verursachte Tötung eines Menschen zu 6 Wochen Gefängnis, das andere den Angeklagten dagegen nur zu zehn Mark Geldstrafe. An den Rand der mir vorgelegten, den letzteren Fall betreffenden Akten habe ich aber die Bemerkung gemacht, daß zehn Mark in der Tat doch eine zu gelinde Strafe für ein Menschenleben seien“⁴.

Diese Geschehnisse machen deutlich, welche Widerstände damals dem Gedanken der Unfallverhütung im Wege standen. Für die Unfallversicherung und die Unfallverhütung generell dürfte es nun ein großer Glücksumstand gewesen sein, daß Tonio Bödiker⁵ – im Range eines Oberregierungsrates! – erster Präsident des Reichsversicherungsamtes (1884–1897) wurde: „In einer langen Reihe von Jahren wurde ihm nun das für einen Beamten seltene Glück zuteil, was er im Gesetz theoretisch gedacht und formuliert hatte, auch praktisch zu verwirklichen. Dank seiner rastlosen Energie und seines persönlichen Verhandlungsgeschicks gelang es Bödiker bald, das Reichsversicherungsamt aus kleinen Anfängen – es begann mit drei höheren Beamten – zu einer großen, angesehenen Behörde zu machen. Die Arbeiter gewannen zur Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes allmählich Vertrauen“⁶. Bismarck hingegen fand die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ‚arbeiterfreundlich. Er fragte Karl Heinrich von Boetticher sogar einmal, „ob man denn die ganze Gesellschaft nicht absetzen könne“, worauf dieser ihn erst über die Unabsetzbarkeit der Mitglieder des Reichsversicherungsamtes belehren mußte⁷. Infolge dieser negativen Haltung gebrauchte Tonio Bödiker, der selbst in der Rechtsprechung versuchte, den „friderizianischen Gedanken einer von den Fesseln des Formalismus befreiten väterlichen Verwaltung des Rechts“ zur Geltung zu bringen⁸, für ihn das Bild des seine Kinder fressenden Kronos. Als das Reichsamt des Innern dann auch das

STEDT, F.: Sozialgeschichte der Sozialversicherung, in: FERBER, CHR. v. u. a. (Hrsg.): Handbuch der Sozialmedizin, Bd. 3, Stuttgart 1976, S. 385–492, PETERS, H.: Die Geschichte der sozialen Versicherung, 2. Aufl., Bad Godesberg 1973; eine ausführliche Literaturübersicht gibt: TENNSTEDT, F.: Quellen zur Geschichte der Sozialversicherung, Zeitschrift für Sozialreform 1975, S. 225, 358, 422.

² HARTMANN, K.: Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung in ihrer Entwicklung von 1885 bis 1910, in: Unfallverhütung und Betriebssicherheit. Denkschrift des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften . . ., Berlin 1910.

³ VOGEL, W.: Bismarcks Arbeiterversicherung, Braunschweig 1951, S. 137.

⁴ Aufzeichnung von RICHARD ROESICKE – vom 6. Februar 1889 – (1889–1898 Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften) im Nachl. RICHARD ROESICKE, Bundesarchiv Koblenz (Mappe Nr. 5 fol. 13 R ff.).

⁵ Vgl. über diesen BÖDIKER, R.: Tonio Bödiker. Der 1. Präsident des Reichsversicherungsamtes, Reichsarbeitsblatt II, 1943, S. 236 ff.

⁶ VOGEL, W.: Bismarcks Arbeiterversicherung, S. 109.

⁷ VOGEL, W.: Bismarcks Arbeiterversicherung, S. 169.

⁸ So ein Ausspruch von ihm, zitiert bei BÖDIKER, R.: Tonio Bödiker, S. 237.

Reichsversicherungsamt als Aufsichtsinstanz einengte⁹, nahm Tonio Bödiker seinen Abschied.

Immerhin bewirkte er, allen Widerständen zum Trotz, daß die gewerblichen Berufsgenossenschaften unter Anleitung des Reichsversicherungsamtes und des „Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften“ relativ bald Unfallverhütungsvorschriften erließen¹⁰. Außerdem gab Tonio Bödiker wohl auch den entscheidenden Anstoß zur Verbandsbildung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und zur Unfallverhütung in der Landwirtschaft – allerdings gestaltete sich hier alles komplizierter als im gewerblichen Sektor.

Mit einer „Phasenverschiebung“¹¹ folgte – auf Verlangen des Reichstages und des Deutschen Landwirtschaftsrates – die Unfallversicherung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das entsprechende Gesetz von 1886 trat in den einzelnen Bundesstaaten zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft und galt erst ab 1. Mai 1889 im ganzen Deutschen Reich. Da diese Unfallversicherung das Berufsprinzip insgesamt zur Grundlage hatte, erfolgte die berufsgenossenschaftliche Gliederung nicht „qualitativ“, sondern regional bzw. territorial. So entstanden landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, deren Zuständigkeitsbereich teils Provinzen oder sogar Bundesstaaten (Königreich Sachsen) umfaßte. Im übrigen war ein grundlegender Unterschied zwischen den preußischen und nichtpreußischen Berufsgenossenschaften festzustellen. Während die letzteren jedenfalls zum Teil nach dem Prinzip der unmittelbaren Selbstverwaltung aufgebaut waren, gliederten sich die preußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften den bestehenden und mit zahlreichen weittragenden anderen Aufgaben befaßten Kommunalbehörden, den Provinzial- und Kreisverwaltungen, an. In Preußen wurden damit Kostenersparnis und Vereinfachung des Verwaltungsapparates intendiert. Inwieweit diese Ziele erreicht worden sind, ist strittig, sicherer scheint, daß die aktive Mitwirkung der Landwirtschaft darunter litt und vermutlich manche Widerstände gegen Unfallverhütung bei einer entsprechenden Beteiligung besser hätten abgebaut werden können, außerdem fehlten „landwirtschaftliche Fachleute“ in der Verwaltung der preußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften¹².

⁹ Vgl. dazu: Erlaß des Staatssekretärs des Innern vom 9. März 1893, in: REGER, A.: Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, München 1894, Bd. 14, S. 159; eine ausführliche Erörterung der Situation zwischen Karl Heinrich von Boetticher und Richard Roesicke findet sich im Nachlaß Roesicke, Mappe Nr. 5 fol. 1 ff., Bundesarchiv Koblenz, kritisch dazu auch: ROSIN, H.: Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 2, Berlin 1905, 273 f.

¹⁰ Vgl. dazu: HARTMANN, K.: Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung . . . ; Das Reichsversicherungsamt und die Deutsche Arbeiterversicherung, Berlin 1910; LAUTERBACH, H.: Heilverfahren und Berufsfürsorge in der gesetzlichen Unfallversicherung, vervielfältigtes Manuskript, Bonn 1949.

¹¹ NELDNER, M.: Die landwirtschaftlich berufsgebundenen Träger der deutschen Sozialversicherung, Berlin 1968.

¹² Vgl. zu diesen Problemen: SCHRADER, H.: Zum 50jährigen Bestehen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, in: 50 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung, Kassel 1939, S. 7 ff. PrGS 1887, S. 190 Art. IV.

Das Gesetz, „betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886“ erklärte die Berufsgenossenschaften befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes usw. Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und die zuwiderhandelnden Betriebsunternehmer mit finanziellen Sanktionen zu bedrohen. Die Ausführung dieser Befugnis lag also bei der Selbstverwaltung. Hauptsächlich um dieses zu forcieren, lud Tonio Bödiker – nach Absprache mit dem Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Brandenburg, Exzellenz Albert von Levetzow¹³ – Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu einer Konferenz am 11. Mai 1889 in Berlin¹⁴. Die Ansichten über das Bedürfnis nach Erlaß landwirtschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften waren aber sehr geteilt und überwiegend ablehnend. Auf der nächsten Konferenz am 8. Oktober 1890 brachte dann Tonio Bödiker wieder – wie es im Protokoll heißt – „wiederholt den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften seitens der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Erinnerung. Diese Anregung fand aber wiederum nur geringen Anklang“.

Man hielt u. a. Polizeiverordnungen für zweckmäßiger, wohl aber nicht, weil sie wirksamer waren, sondern weil sie weniger starke Eingriffe in den Betriebsablauf brachten und die Großgrundbesitzer im deutschen Osten meist recht gute Beziehungen zur Polizei unterhielten. So lehnte denn auch am 11. November 1890 das Preußische Landesökonomie-Kollegium¹⁵ trotz anderslautender Ratschläge von Gustav Schmoller und Wilhelm II. berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften

¹³ LEVETZOW, ALBERT VON, Jurist, * 12. September 1827 in Gossow (bei Königsberg i. d. Neumark), † das. 12. August 1903, 1855 Assessor, 1860 Übernahme des väterlichen Gutes Gossow, wurde 1867 Landrat des Kreises Königsberg und 1876 Landesdirektor der Provinz Brandenburg (bis 1896). Als Deutschkonservativer gehörte er 1867–1871, 1877–1884 und wieder seit 1887 dem Reichstag an, dessen Präsident er 1881–1884 und 1888–1895 war; 1897 übernahm er die Führung der deutsch-konservativen Reichstagsfraktion; seit 1890 war Levetzow auch Mitglied des preußischen Herrenhauses.

¹⁴ Die Geschichte der einzelnen Konferenzen ist am ausführlichsten dargestellt von HEINRICH NOETEL in der Schrift: Die landwirtschaftliche Unfallversicherung im Deutschen Reiche 1888–1908. Festschrift zum Jubiläum der Unfall- und Invalidenversicherung 1910. Hrsg. von der Ständigen Kommission der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Berlin 1910, S. 14 f., 55 ff.; einige Ergänzungen bringt: SCHROEDER, TH.: Zur Geschichte des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, in: 50 Jahre . . ., S. 21 ff. Ich folge diesen beiden Darstellungen, wegen weiterer Einzelheiten sei auf sie verwiesen; soweit sich übersehen läßt, sind die ersten Konferenzprotokolle höchstens im Archiv des Bundesversicherungsamts, 1 Berlin 30, Reichspietschufer 72–76, erhalten (Az. G III Vol I–III), evtl. auch im staatlichen Wojewodschaftsarchiv zu Posen (Archiwum Państwowe Miasta Poznań i Wojewodztwa Poznańskiego, Poznań, ul. 23 Lutego 41/43. Zusammenfassungen wurden jeweils im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht.

¹⁵ Das Landesökonomiekollegium stand von 1842–1921 in Preußen an der Spitze des (techn.) landwirtschaftlichen Vereinswesens. Es diente dem Preußischen Landwirtschaftsministerium als technischer Beirat sowie den Landwirtschaftskammern (ab 1894) als Geschäftsstelle für die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten usw.; vgl. zu den Einzelheiten: Oldenburg: Art: Landes-Oekonomie-Kollegium, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 6, Jena 1910, S. 331.

zugunsten einer Polizeiverordnung ab¹⁶. Tonio Bödiker und das Reichsversicherungsamt drängten jedoch weiter auf den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften auf der Grundlage berufsgenossenschaftlicher Selbstverwaltung.

Am 14. November 1891 referierte dann Theodor Schroeder¹⁷ über den letzten Entwurf der Unfallverhütungsvorschriften der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, führte ihm gegenüber aber gleich „schwerwiegende Bedenken“ an. Tonio Bödiker hoffte demgegenüber aber weiter auf einen Meinungsumschwung und gab weiterhin u. a. zu bedenken, es sei hier „der landwirtschaftlichen Unternehmerschaft Gelegenheit geboten, erkennen zu lassen, daß sie selbst nicht weniger zu einseitigen Opfern für den wirtschaftlichen Frieden und für die Erhaltung des Staates und der Gesellschaft bereit sei, als die gewerblichen Unternehmer. Habe man sich opferwillig Unfallverhütungsvorschriften selbst auferlegt, so könne dies eine Ergänzung des Gesetzes sein und den billigen Ausgleich der Lasten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur beschleunigen. . . . Es sei für die Berufs-

¹⁶ Vgl. THIELS Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 19, Ergänzungsband III, S. 158 ff., 185 ff., 338 ff. und SCHRADER, H.: Zum 50jährigen Bestehen . . ., S. 12 f.

¹⁷ SCHROEDER, THEODOR, Dr. iur., * 8. März 1860 in Kassel, † 2. Oktober 1951 in Helmarshausen, Schulbesuch in Kassel, 1878–1882 Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen und Berlin, 1887 Regierungsassessor; als solcher Hilfsrichter am Amtsgericht Kassel und Hilfsarbeiter des (seit 1868 existierenden) Landesdirektors (ab 1900: Landeshauptmann) in Hessen-Nassau, 1887/88 leitete er als Abteilungsvorstand der Zentralverwaltung des Bezirksverbandes Kassel die Arbeiten zur Errichtung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die ihn am 22. Oktober 1888 als Justitiar übernahm, 1889/90 die der LVA Hessen-Nassau, im gleichen Jahr Promotion zum Dr. iur. in Göttingen, Erster Landesrat und stellv. Vorsitzender der LVA Hessen-Nassau, in der Folgezeit hat er als ständiger Vertreter des Landesdirektors (-hauptmanns) die Geschäfte der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und als stellv. Vorsitzender des Vorstandes der LVA Hessen-Nassau deren Geschäfte geleitet, 1910 wurde er zum Geheimen Regierungsrat ernannt. 1918–1928 war er Vorsitzender der LVA Hessen-Nassau. 1925 erhielt er die Amtsbezeichnung Präsident, 1919 wurden auf seine Anregungen hin der Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Verband der deutschen Landesversicherungsanstalten gegründet, einstimmig wurde er zum Vorsitzenden gewählt, er hatte den Vorsitz bis 1937 bzw. 1933 inne (anschließend: Ehrenvorsitzender). Außerdem rief er den Verband der Wohnungsbau-Genossenschaften und -Gesellschaften für Hessen-Nassau und Süddeutschland (Revisionsverband) ins Leben und leitete ihn jahrzehntelang. 1903–1918 war er nationalliberaler Abgeordneter im preußischen Abgeordneten-Haus, 1919–1924 war er als ehrenamtlicher Beigeordneter und Syndikus seiner Vaterstadt Kassel tätig, dabei Vorsitzender aller Schulkommissionen, 1919–1929 war er Mitglied des hessischen Kommunal- und des Provinziallandtages, des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates, des Reichsgesundheitsrates und des preußischen Landesgesundheitsrates, 1927 wurde er Dr. med. h.c. der Universität Marburg/Lahn, 1944 wurde er völlig ausgebombt und lebte danach in Karlshafen/Weser. Theodor Schroeder war die dominierende Persönlichkeit im Verbandswesen der Landesversicherungsanstalten und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in der Weimarer Republik. Seine organisatorischen und diplomatischen Fähigkeiten trugen entscheidend zur Stärkung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung bei, er galt als ein „leuchtendes Beispiel treuer Pflichterfüllung und hingebungsvoller praktischer Arbeit“, weshalb er 1950 Ehrenbürger der Stadt Kassel wurde. In dem auf seinen Vorschlag hin 1921 gebildeten gemeinschaftlichen Reformausschuß der beiden berufsgenossenschaftlichen Spitzenverbände, der an der Fortbildung des Rechts der sozialen Unfallversicherung maßgeblich beteiligt war, hatte er den Vorsitz inne.

genossenschaften geboten, die ihnen von dem Gesetz gegebenen Befugnisse voll auszunutzen und nicht den öffentlichen Behörden ein Arbeitsgebiet vollständig zu überlassen, auf dem sie – die Berufsgenossenschaften – mit dem ganzen Gewicht ihrer Kenntnis der Personen und der Verhältnisse folgerichtig und naturgemäß zu einer maßgebenden Mitwirkung berufen seien.“ Die Versammlung „verkannte das diesen Ausführungen gebührende Gewicht nicht“, verlangte aber weiterhin zunächst Strafbestimmungen gegenüber Arbeitnehmern, die die Unfallverhütungsvorschriften verletzen würden. Auf der gleichen Konferenz wurde auch erstmalig – auf Vorschlag des Referenten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Darmstadt, Regierungsrat Heinrich Nover¹⁸ – „die Bildung eines Verbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zum Austausch von Erfahrungen, zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten und behufs wirksamer Vertretung ihrer Wünsche“ beraten, aber die Mehrheit der Versammlung sah auch hierfür kein Bedürfnis.

Am 18. Dezember 1893, nach Vorliegen der ersten Unfallstatistik, hob dann Tonio Bödiker erneut die Notwendigkeit des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften hervor und fand Zustimmung vor allem bei einem Vertreter der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der den „Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften für notwendig hielt, welche allerdings nicht schablonisiert werden dürften, jedoch ließen sich allgemein gültige Sätze aufstellen. In der Provinz Posen sei etwa der vierte Teil der festgestellten Unfälle auf den Mangel geeigneter Schutzvorrichtungen zurückzuführen. Die Polizeiverordnungen hätten sich nicht bewährt . . .“

Als sich infolge weiterer positiver Stellungnahmen der erhoffte „Meinungsumschwung“ endlich zeigte, wurde von Tonio Bödiker die Bildung einer Kommission angeregt, die mit dem Reichsversicherungsamt Unfallverhütungsvorschriften ausarbeiten sollte. Dieser Vorschlag fand Zustimmung der Mehrheit, und in diese Kommission wurden Vertreter folgender landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften gewählt: Posen, Rheinprovinz, Hannover, Bayern, Königreich Sachsen und Mecklenburg-Schwerin.

Damit wurde die erste „tragende“ Kommission gebildet, aus der sich schließlich das Verbandswesen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung entwickeln sollte. Faktisch wurden diese Anfänge bis zum 1. Weltkrieg dann aber im wesentlichen durch einen Mann ausgebaut, durch Heinrich Noetel aus Posen. Sein Mitstreiter Theodor Schroeder¹⁹ von der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bemerkte 1939: „In dieser langen Zeit war zweifellos die bedeutendste Persönlichkeit des Verbandes der Vorsitzende des (1900 gegründeten) Ständigen Ausschusses, Erster

¹⁸ HEINRICH NOVER, * 14. Nov. 1842 in Offenbach, † 8. Sept. 1909 in Darmstadt, 1872 Kreisassessor beim Kreisamt Alsfeld, 1877 Versetzung zum Kreisamt Gießen, 1888 als Amtmann am Kreisamt Gießen Mitglied der oberen landwirtschaftl. Behörde in Darmstadt mit dem Titel „Regierungsrat“, 1889 nichtständiges Mitglied des Großherzoglichen Landesversicherungsamts, 1900 als Oberregierungsrat vortragender Rat in der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im Großherzoglichen Ministerium des Innern, 1900 Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, 1902 vortragender Rat in der Abteilung für Schulangelegenheiten des Ministeriums des Innern, 1907 Versetzung in den Ruhestand auf sein Nachsuchen.

¹⁹ Vgl. Anm. 17.

Landes- und Geheimer Regierungsrat Noetel aus Posen. Er besaß einen außerordentlichen Fleiß, ein überragendes Wissen, große Schlagfertigkeit und insbesondere eine nie rastende Initiative. Allerdings konnte er auch keinen Widerspruch vertragen und entgegnete solchem oft in nicht besonders freundlicher Form. Mir selbst hat er einmal nachgesagt, daß ich erst zu denken anfinde, wenn ich geärgert würde, was er freilich auch oft tat. Aber alles in allem war Noetel eine hervorragende, schöpferische Kraft, der der Verband viel zu danken hatte“²⁰.

Heinrich Noetel wurde am 30. Juli 1861 als Sohn des Kreisrichters Konrad Noetel²¹ in Pleschen geboren²². Die Volksschule besuchte er in Wreschen, und (ab 1867) in Sangerhausen (Provinz Sachsen), wohin sein Vater als Kreisgerichtsdirektor versetzt wurde, 1871 wechselte er dann auf das dortige Gymnasium über, wo der berühmte Graecist und Bibelübersetzer Hermann Menge Gymnasialdirektor war. 1879 wurde Konrad Noetel Landgerichtspräsident in Aurich/Ostfriesland, so daß Heinrich Noetel in Aurich das Abiturientenexamen ablegte (16. Februar 1880). Anschließend studierte er in Tübingen, München und Berlin Rechts- und Staatswissenschaft und legte am 2. Juni 1883 vor dem Königlichen Oberlandesgericht Celle die erste juristische Prüfung ab (Note „gut“). Seine Referendarausbildung erhielt er beim Amts- und Landgericht in Aurich und Halle/Saale, unterbrochen durch eine einjährigen-Ausbildung vom 1. April 1884 bis zum 31. März 1885. Seine Referendanzzeit beendete er beim Königlichen Oberlandesgericht in Naumburg/Saale, wo er am 13. September 1888 die große juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „gut“ bestand. Anschließend wurde er (bis 15. März 1889) dem Kgl. Amtsgericht in Posen zur Beschäftigung überwiesen. Dann übernahm er für zwei Monate eine Rechtsanwaltsvertretung in Krone a. Brake und erhielt bis zum 17. September 1889 ein Kommissorium bei der Kgl. Staatsanwaltschaft in Bromberg, um anschließend wieder bei dem Kgl. Amtsgericht in Posen einzutreten. Am 21. Oktober 1889 verließ er endgültig den unmittelbaren preußischen Staatsdienst und trat in den Dienst

²⁰ SCHROEDER, TH.: Zur Geschichte . . ., S. 25; ähnlich auch: FREIHERR LÖW VON UND ZU STEINFURTH: „Die hervorragendste Persönlichkeit aus der Anfangszeit des Verbandes der Zeit der ‚Konferenzen‘, ‚Kommissionen‘ und schließlich des ‚Ständigen Ausschusses‘ war unstreitig der langjährige Vorsitzende des Ständigen Ausschusses Erster Landes- und Geheimer Regierungsrat Noetel-Posen“. (Zusammenarbeit im Verbands- und Persönliches, in: 50 Jahre . . ., S. 110); die nachstehenden Ausführungen über HEINRICH NOETEL verdanke ich drei Quellen: Personalakte HEINRICH NOETEL, Staatsarchiv Münster, seiner Tochter, Frau HEDWIG NOETEL, 721 Rottweil, Klippeneckstraße 3 (in ihrem Besitz befinden sich Lebenserinnerungen von H. N., die dieser im hohen Alter – 1944 – niedergeschrieben hat, leider sind sie für die Geschichte der Unfallversicherung nicht sehr ergiebig) und Herrn Landeskirchenrat Dr. OSKAR KÜHN, 48 Bielefeld 1, Hägerweg 13 f, der eine Würdigung des Wirkens von HEINRICH NOETEL für die Evangelische Kirche vorbereitet. (Zur Veröffentlichung in der „Zeitschrift für westfälische Kirchengeschichte“ vorgesehen.) Ich danke den Genannten hiermit für ihre wertvollen Auskünfte.

²¹ NOETEL, FRIEDRICH KONRAD: Jurist, * 26. November 1830 in Posen, † 24. Dezember 1902 in Leipzig, 1852 Referendar, 1848 Kreisrichter in Wreschen, 1867 Kreisgerichtsrat, -direktor in Sangerhausen, 1879 Landgerichtspräsident in Aurich/Ostfriesland, 1884–1902 Reichsgerichtsrat in Leipzig.

²² Die meisten der nachstehend genannten Orte liegen in der ehemaligen preußischen Provinz Posen, seit 1920 zu Polen gehörend.

der Provinzialverwaltung Posen ein, wo er auf Vorschlag des Landeshauptmanns Artur Graf von Posadowsky-Wehner²³ und nach Wahl durch den Provinzialausschuß am 1. April 1890 zum Landesrat ernannt wurde. Hier fielen dann bald seine „ungewöhnliche Arbeitskraft“, „hervorragenden Leistungen“, „außerordentliche Pflichttreue“ und „Hingabe an ein Amt“ auf, so daß er bereits am 27. Juni 1893 zum Ersten Landesrat und dauernden Stellvertreter des Landeshauptmanns vom Provinzialausschuß gewählt wurde. Landeshauptmann wurde im gleichen Jahr – als Nachfolger von Artur Graf von Posadowsky-Wehner, der von 1897–1907 die gesamte Sozialpolitik des Reiches beeinflussen sollte²⁴ – Sigismund von Dziembowski²⁵. Vom 25. April 1891 an war Heinrich Noetel als stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft deren alleiniger Dezernent, Vorsitzender war der jeweilige Landeshauptmann. Von seiner Tätigkeit, die er hier entfaltete, geht denn auch seine fortdauernde Bedeutung für die Sozialversicherung in der Landwirtschaft aus. Außerdem war er noch Vorstandsvorsitzender der Betriebskrankenkasse für die Steinbruchbetriebe der Provinz Posen in Tschirnitz und Syndikus der Provinzialhilfskasse in Posen.

1894 war die erste Konferenz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei der Heinrich Noetel über den „Kommissionsentwurf“ bei den preußischen Landeshauptleuten, die jeweils die Vorsitzenden des Vorstandes der Berufsgenossenschaften waren, und ihren Kollegen aus den anderen Bundesstaaten referierte. Er fand jedoch nur weitgehende Ablehnung und beißenden Spott. „So hatte z. B. ein Vorschlag gelautet: ‚Es ist verboten, mit einem betrunkenen Kutscher zu fahren‘, worauf der anwesende Landesdirektor von Brandenburg, Reichspräsident Exzellenz von Levetzow²⁶, die Frage an die Herren aus dem Osten richtete: ob sich einer erinnern könnte, jemals mit einem nüchternen Kutscher gefahren zu sein, was allseitig unter großer Heiterkeit verneint wurde²⁷. Selbst in ihren „eigenen“ Berufsgenossenschaften konnten Theodor Schroeder und Heinrich Noetel die Unfallverhütungsvorschriften nicht durchsetzen. Hingegen hatten außerhalb der preußischen Provinzen – so in der Pfalz (1888), Schwarzburg-Sandershausen (1888), Hamburg

²³ Vgl. BORN, K. E.: Artur Graf von Posadowsky-Wehner, in: Männer der deutschen Verwaltung, Köln und Berlin 1963, S. 211

²⁴ Vgl. Anm. 23.

²⁵ DZIEMBOWSKI, SIGISMUND VON, Dr. jur., Rittergutsbesitzer auf Bobelwitz, * 5. Mai 1849 in Bobelwitz, † 22. Oktober 1915 auf Bobelwitz. Gymnasialbesuch in Züllichau, 1862–1866 Studium der Rechts- und Staatswissenschaft Berlin und Heidelberg, 1876 Gerichts-assessor, 1878–1887 Landrat in Samter/Posen, 1888 Regierungsrat und 1893–1911 Landeshauptmann Provinz Posen (zuletzt: Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat) (vgl. über ihn: SCHROETER, K. Sigismund von Dziembowski, in: Aus dem Posener Lande, 10. Jg. (1915), S. 570; Nachruf in: Vossische Zeitung 23. 10. 1915). Sein Nachfolger wurde ERNST FREIHERR VON HEYKING, * 14. Dez. 1862 in Neuenburg/Westpreußen, † 15. Mai 1940 in Görlitz. Gymnasialbesuch in Marienburg und Danzig, Studium der Rechts- und Staatswissenschaft in Königsberg, Jena, Halle und Berlin, 1898 Regierungsassessor in Danzig, 1899–1907 Landrat in Pleß, 1908–1911 Polizeipräsident in Posen. 1911–1918 Landeshauptmann. 1903–1908 Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses für den Regierungsbezirk Oppeln.

²⁶ Vgl. Anm. 13.

²⁷ SCHROEDER, TH.: Zur Geschichte . . ., S. 23.

(1890), Reuß jüngere Linie (1891), Oberelsaß (1892), Weimar (1894) – kleinere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften schon Unfallverhütungsvorschriften beschlossen²⁸.

Im Juli 1895 veröffentlichte dann das Reichsversicherungsamt Normal-Unfallverhütungsvorschriften, die anscheinend aus einer Beratung mit Kommissaren des Preußischen Landwirtschaftsministerium hervorgegangen waren²⁹. Auf der Berliner Konferenz vom 17. Dezember 1895 sprach sich die Mehrheit wieder dagegen aus; sie seien vom grünen Tisch aus im Gegensatz zu den Erfahrungen der Praxis konstruiert worden, in der Landwirtschaft seien nur Empfehlungen und gute Ratschläge für die Betriebsunternehmer angebracht, nicht aber Strafbestimmungen etc., man solle nichts übereilen, sondern noch weitere Erfahrungen sammeln. Immerhin übernahmen bis zur Jahrhundertwende neun kleinere nichtpreußische Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften.

Die Kommission des Verbandes unter dem Vorsitz von Heinrich Noetel arbeitete dann ab 1897 verstärkt an den Vorberatungen zur Novellierung des LUVG mit, ihre Arbeit wurde 1899 in Kassel bei der ersten Konferenz außerhalb Berlins unter dem Vorsitz des Landesdirektors der Provinz Hessen-Nassau, Wilhelm Riedesel Freiherr zu Eisenbach³⁰ beraten und gebilligt. Das LUVG vom 30. Juni 1900 bestimmte nun, daß die Berufsgenossenschaften befugt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes verpflichtet seien, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen unter Androhung erheblicher Geldstrafen für zuwiderhandelnde Betriebsunternehmer und Arbeiter. Am 15. März 1901 regte das Reichsversicherungsamt an, für die zahlreichen, nach dem LUVG vom 30. Juni 1900 auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übergehenden gewerblichen Nebenbetriebe, die bis zum Übergang gültig gewesenen Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften einzuführen.

Die Konferenz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vom 13. Dezember 1901 in Braunschweig sträubte sich gegen diesen Vorschlag, aber die entschiedene Ablehnung gegen Unfallverhütung konnte nicht mehr aufrechterhalten werden. Auf der Tübinger Konferenz vom 11. Oktober 1902 konnte dann Heinrich Noetel im Rahmen der Ständigen Kommission auch anbieten, einen neuen Entwurf von Unfallverhütungsvorschriften für die Land- und Forstwirtschaft auszuarbeiten, bei dem die vorhandenen Vorschriften ebenfalls geprüft werden sollten wie die Brauchbarkeit für „die in den verschiedenen Teilen Deutschlands ganz verschieden liegenden landwirtschaftlichen Verhältnisse“³¹. Die Konferenz nahm diesen Vorschlag einmütig an, außerdem wurde formell ein Konferenz-Verband gebildet, dem

²⁸ Vgl. die sehr aufschlußreiche tabellarische Zusammenstellung von HEINRICH NOETEL in: Die landwirtschaftliche Unfallversicherung . . ., Anlage 86 (S. 139 * ff.).

²⁹ AN 1895, S. 199 ff.

³⁰ RIEDESEL FREIHERR ZU EISENBACH, WILHELM GIESEBERT, Jurist, * 10. März 1850 in Darmstadt, † 6. November 1918 in Kassel, 1881 als Regierungsassessor Hilfsbeamter beim Kreishauptmann zu Göttingen, 1882 auftragsweise stellv. Landrat in Gersfeld, 1883–1893 Landrat in Gelnhausen, 1893–1918 Landesdirektor bzw. (ab 1900) Landeshauptmann im „Bezirksverband des Regierungsbezirks Kassel“.

³¹ Die landwirtschaftliche Unfallversicherung . . ., S. 57.

nach und nach sämtliche deutsche landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beitraten.

Die Kommission forderte daraufhin sämtliche auf die Unfallverhütung in landwirtschaftlichen Betrieben abzielenden Bestimmungen an, ihre Mitglieder erkundigten sich an Ort und Stelle nach den Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft, Heinrich Noetel unternahm viele Reisen zur Erkundung und Koordination, bis ins Glatzer Bergland und vor allem „auf das Land“ (so im Urlaubsantrag!) ins Braunschweigische zu Gutsbesitzer Ernst Fricke³², der dort als landwirtschaftlicher Sachberater tätig war und „auch bei den zahlreichen Besichtigungen an Ort und Stelle mittels eines vom Ausschuß beschafften Fotografier-Gestelles alle Aufnahmen selbst vornahm. Eine weitere wesentliche Hilfe erhielten wir durch die ständige Mitarbeit des Fachbearbeiters im Reichsversicherungsamt, Senatspräsidenten Geheimrat Professor Dr. Hartmann“³³. Die ständige Kommission besuchte Maschinenfabriken in Berlin, Mannheim, Weilheim und auch die Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Hannover³⁴.

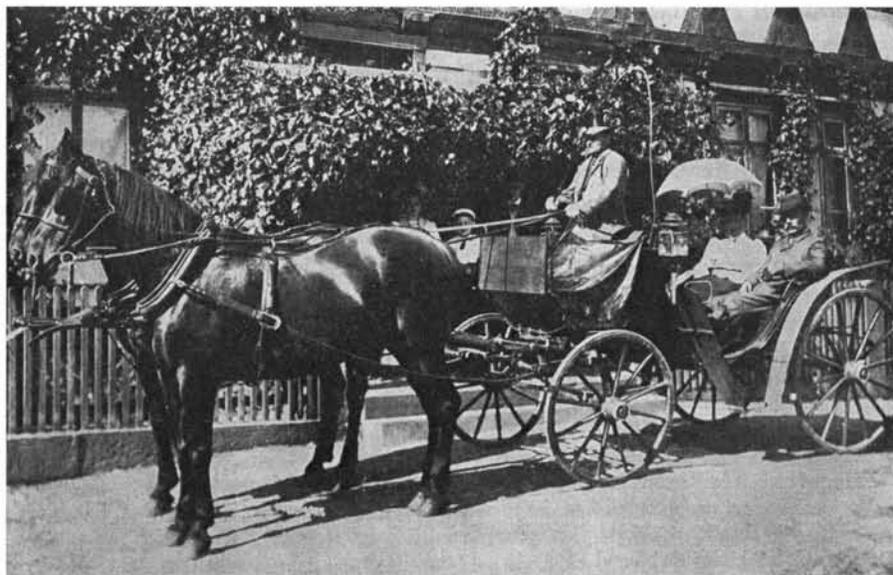
³² FRICKE, ERNST, Landwirt, * 31. Mai 1850 in Braunschweig, † 7. November 1926 Gutsbezirk Nödlitz, übernahm 1873 das von den Vorfahren mütterlicherseits überlieferte Gut Ackenhausen (heute zu Bad Gandersheim gehörend), das er bis 1906 als Pächter, dann als Eigentümer bewirtschaftete, 1909 verkaufte er es und wurde Gutsbesitzer in Nödlitz. 1889–1897 war er Mitglied der Genossenschaftsversammlung der braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, 1890 Mitglied des Genossenschaftsvorstandes, 1891 stellvertretender Vorsitzender, 1895–1906 stellvertretender Vorsitzender und geschäftsführendes Vorstandsmitglied. (Für entsprechende Auskünfte danke ich Herrn BERNHARD FRICKE, DK 9240 Nibe, Tostrup-Tostrupjev 144 und der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.)

³³ HARTMANN, KONRAD, Prof. Dr. Ing., * 8. Oktober 1853 in Nürnberg, † 15. Dezember 1927 in Hannover, 1870–1873 Stud. Maschinenbau TH München, 1882 Privatdozent TH Berlin, 1891 als Regierungsrat Eintritt in das Reichsversicherungsamt, 1898 Geheimer Regierungsrat, 1902 Senatsvorsitzender, 1893–1920 Professor TH Berlin.

³⁴ In seinen Lebenserinnerungen schreibt HEINRICH NOETEL über diese Zeit: „Eine weitere Aufgabe, die mich um 1902 herum und eine Reihe von Jahren viel Arbeit, Zeit, Besichtigungen und Reisen kostete, war die Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Ein erster, im Reichsversicherungsamt ausgearbeiteter Entwurf war von der Konferenz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften abgelehnt worden. Kritisieren ist leicht, besser machen ist schwer. Das zeigte sich so recht bei dieser Sache. In unserer Ständigen Kommission saß damals kein Landwirt von Beruf. In dem Senatspräsidenten vom Reichsversicherungsamt, Hartmann, einem Techniker, hatten wir zwar eine wertvolle Beihilfe, aber keinen Sachverständigen, der berufsmäßig mit land- und forstwirtschaftlichen Geräten, Maschinen und Einrichtungen umgegangen war. So mußte man sich an praktische Landwirte, an Forstmänner und nicht zuletzt an Fabriken, die land- und forstwirtschaftliche Geräte und Maschinen herstellten, wenden. Die nach und nach ausgearbeiteten Teilentwürfe sind von den Konferenzen – und soweit ich erfahren hatte – auch von den Genossenschaftsversammlungen der 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im großen und ganzen angenommen worden, solange ich den Vorsitz in dem Ständigen Ausschuß an landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hatte, also bis 1919. Später ist man, wie ich gehört habe, mit einer Revision der Vorschriften vorgegangen. Mir erregten besonderes Interesse die großen Maschinen, wie sie bei den Ausstellungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu sehen waren, dann die Forstbetriebe, wie uns ein solcher im Glatzer Gebirge von einem Forstmeister gezeigt wurde und die Verwendung elektrischer Kraft in landwirtschaftlichen Betrieben.“

Schon am 8. Oktober 1903 legte die Ständige Kommission den ersten Teil der Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen in Detmold vor³⁵. Damit war dann endgültig der Durchbruch des Unfallverhütungsgedankens in der deutschen Landwirtschaft gelungen, wenngleich es noch jahrelanger mühsamer Arbeit bedurfte, bis alle Unfallverhütungsbestimmungen von allen Berufsgenossenschaften angenommen waren. Einen Eindruck davon vermittelt die Schilderung Heinrich Noetels, die sich auf die Jahre 1903 bis 1905 bezieht. „Vor Aufstellung dieser Entwürfe war zunächst wiederum überall die Bedürfnisfrage an der Hand der amtlichen Unfallstatistik des Reichsversicherungsamts geprüft worden. Alsdann war der Stoff unter die sämtlichen Mitglieder der Ständigen Kommission verteilt worden, die nun ihrerseits darüber landwirtschaftliche Sachverständige hörten. Deren Äußerungen wurden von dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission zur Abfassung der Entwürfe benutzt. In der Hauptsache beruhten diese Entwürfe jedoch auf umfassenden Besichtigungen in Nord- und Süddeutschland, an denen regelmäßig verschiedene landwirtschaftliche Sachverständige aus der betreffenden Gegend teilnahmen. Über die Ergebnisse der Besichtigungen und namentlich über die Erörterungen mit den zugezogenen praktischen Landwirten nahm der Vorsitzende stets an Ort und Stelle stenographische Niederschriften auf, die sodann übertragen und den anderen Kommissionsmitgliedern zugänglich gemacht wurden. Den Entwürfen waren sogleich von der Ständigen Kommission Abbildungen beigegeben, die nach Photographien hergestellt waren, welche das Kommissionsmitglied Gutsbesitzer Fricke-Braunschweig überall auf den Besichtigungsreisen mit großer Hingabe aufgenommen hatte“³⁶. Normal-Unfallverhütungsvorschriften, die für das ganze Deutsche Reich gültig waren, wurden erst 1923 verabschiedet³⁷. Immerhin beschlossen dann auch – als erste preußische – die Posensche, die Schlesische und die Hessisch-Nassauische

Ernst Fricke vor seinem Gut in Ackenhausen. Seine Photographien dienten als Vorlagen für die Entwürfe der ersten „Normal-Unfallverhütungsvorschriften“.



land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften nach dem Detmolder Entwurf. Am 24. Dezember 1904 dankte dann der Staatssekretär des Innern, Artur Graf von Posadowsky-Wehner, Heinrich Noetel „für das tätige und erfolgreiche Interesse . . ., mit welchem Sie die Ausarbeitung von Entwürfen zu Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gefördert haben. Nachdem die Vertreter dieser Berufsgenossenschaften bei der letzten Beratung der Entwürfe sich bereit erklärt haben, für die baldige Einführung der Unfallverhütungsvorschriften einzutreten, hoffe ich, daß dem bedauerlichen Mangel an solchen Vorschriften nunmehr bald abgeholfen sein wird“³⁸. Als eine gewisse Krönung der außerordentlich mühevollen und langwierigen Arbeit dürfte Heinrich Noetel es angesehen haben, daß in seiner Sitzung vom 3. Februar 1905 das Preußische Landesökonomie-Kollegium, von dem 1890 der erste Widerstand gegen die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung ausgegangen war, nach seinem Vortrag endlich anerkannte, daß der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften den Interessen der Landwirtschaft entspreche, und daß der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf einen brauchbaren Anhalt zum Erlaß solcher Vorschriften bilde³⁹.

Von seinem sonstigen Wirken im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung muß noch erwähnt werden, daß Heinrich Noetel für die Posensche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die freiwillige Übernahme eines frühzeitigen Heilverfahrens und geeigneter spezialärztlicher Heil- und Nachbehandlung Unfallverletzter schon vor 1910 einführte. Infolge seiner Verdienste um die Unfallversicherung verlieh ihm Wilhelm II., anläßlich des Besuchs zur Einweihung des Kaiser Schlosses in Posen, den Geheimratstitel. Drei Jahre später erhielt er auch den Roten Adlerorden III. Klasse mit Schleife: „Er ist in jeder Beziehung das Muster eines Beamten. Ganz besondere Verdienste hat sich Noetel auf sozialem Gebiet, insbesondere als stellvertretender Vorsitzender der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erworben. Auf diesem Gebiete kann Noetel geradezu als Autorität bezeichnet werden, und seine Tätigkeit hierin hat bereits über die Grenzen der Monarchie hinaus Anerkennung gefunden“⁴⁰.

Nach dem 1. Weltkrieg war Heinrich Noetels bedeutsames Wirken in der deutschen Unfallversicherung beendet. Die Provinz Posen wurde durch Polen gegenüber dem Deutschen Reich abgesperrt. Als am 14. Oktober 1919 in Goslar nach einem Satzungsvorschlag von Theodor Schroeder, der Ende 1918 den Vorsitz in dem ständigen Ausschuß an sich genommen hatte, der „Konferenzverband“ mit dem Ständigen Ausschuß in einen „Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufs-

³⁵ Abgedruckt in NOETEL, HEINRICH: Die Unfallverhütung bei landwirtschaftlichen Maschinen. Hrsg. von der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Posen 1914, S. 83 ff.

³⁶ Die landwirtschaftliche Unfallversicherung . . ., S. 60.

³⁷ SCHRADER, H.: Zum 50jährigen Bestehen . . ., S. 15.

³⁸ Handschreiben in Personalakte Heinrich Noetel, Staatsarchiv Münster.

³⁹ Verhandlungen des Königlichen Landes-Ökonomie-Kollegiums 1905, THIELS Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 34, Ergänzungsband I, S. 165 ff.

⁴⁰ Personalakte Heinrich Noetel.

genossenschaften“ umgewandelt wurde, wurden die Posensche und die Westpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wegen der politischen Verhältnisse nicht mit aufgenommen. Heinrich Noetel sollte zwar weiter eingeladen werden, doch ist das nicht erfolgt. Auch die ursprüngliche Absicht, Heinrich Noetel zum Verbandssyndikus zu bestellen, wurde nicht verwirklicht⁴¹.

1920 mußte Heinrich Noetel – als letzter Oberbeamter – Posen verlassen, zuvor hatte ihn allerdings der polnische Landeshauptmann (Starosta Krajowy) gebeten, in Posen zu bleiben. Er ging zunächst nach Hannover und Darmstadt. Ende November 1921 wurde Heinrich Noetel dann als Oberregierungsrat zum Direktor des Obergewerksamtes und des Militärversorgungsgerichtes nach Dortmund be-

⁴¹ Vgl. dazu: SCHROEDER, TH.: Zur Geschichte . . . , S. 25. In seinen Erinnerungen schreibt Heinrich Noetel dazu: „Im Herbst 1919 war die letzte Konferenz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, an der ich teilnahm. Ich war Vorsitzender des ständigen Ausschusses der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bis Ende 1918. Damals war die völlige Absperrung der Provinz Posen gegen Deutschland von den Polen durchgeführt worden, so daß jede Postverbindung unmöglich war. In dieser Zeit hatte Landesrat Schroeder in Kassel den Vorsitz in dem ständigen Ausschuß an sich genommen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in einen eingetragenen Verein zusammengeschlossen. Dadurch waren die Posensche und die Westpreußische landw. Berufsgenossenschaft ausgeschlossen. Meine Bemühungen auf der Konferenz in Goslar, die auf weitere Zugehörigkeit der Posenschen landw. Berufsgenossenschaft abzielten, waren vergeblich. Es wurde nun beschlossen, daß ich auch künftig zu den Konferenzen der landw. Berufsgenossenschaften eingeladen werden sollte. In dem Protokoll über die Goslarer Konferenz ist aber dieser Beschluß weggelassen. Das war der Dank für meine Arbeit, durch die seit 1909 (wohl richtiger: 1902 F. T.) die landw. Berufsgenossenschaft organisiert und den Aufsichtsbehörden gegenüber vertreten waren, wie das die Denkschrift ergibt, die ich 1910 bei dem 25jährigen Jubiläum der Sozialversicherung als Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften überreichen durfte. Ich habe diese bittere Erfahrung nie überwinden können.“

1919 hatte THEODOR SCHROEDER ausgeführt: „Ich nehme ohne weiteres an, daß Sie mit unserem Vorschlag einverstanden sind, Herrn Geheimrat Noetel, sobald er in der Lage ist, die Geschäfte zu übernehmen, zum Verbandssyndikus zu bestellen – die Wahl würde auf dem darauf folgenden Verbandstage zu erfolgen haben – und daß bis dahin Herr Landesrat Schrader in Kassel die Geschäfte wahrnimmt.“ (Niederschrift über die Verhandlungen des am 14. Oktober 1919 in Goslar abgehaltenen Verbandstages der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, S. 18). 1920 berichtet dann THEODOR SCHROEDER „Auf dem Goslarer Verbandstag sei beschlossen worden, die Stelle des Syndikus Herrn Geheimrat Noetel offen zu halten. Inzwischen hätten sich aber die Verhältnisse geändert. Die Arbeit sei bedeutend gewachsen, so daß im Interesse der geschäftlichen Erledigung ein dauernder mündlicher Austausch zwischen dem Vorsitzenden des ständigen Ausschusses und dem Verbandssyndikus erforderlich sei. Der Verbandssyndikus müsse deshalb am gleichen Ort wie der Vorsitzende des ständigen Ausschusses wohnen. Auch sei es nicht angängig, den bisherigen vorläufigen Syndikus, Landesrat Schrader – Kassel, der bisher die Geschäfte zur vollsten Zufriedenheit geführt habe, nunmehr von diesem Posten zu entbinden. Inzwischen sei auch Geheimrat Noetel vom Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaften übernommen worden.“ (Niederschrift über die Verhandlungen des am 13. und 14. Oktober 1920 in Bamberg abgehaltenen Verbandstages der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, S. 20). Landesrat Schrader wurde einstimmig zum Syndikus gewählt. Für die Übernahme Heinrich Noetels durch den Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaften findet sich weder in seiner Personalakte noch in seinen Erinnerungen ein Beleg. Nähere Einzelheiten sind nicht mehr zu ermitteln.

rufen, wo er bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1926 verblieb. Diese Zeit ist überschattet von einer Auseinandersetzung mit dem Land Preußen, denn die Dortmunder Tätigkeit brachte eine niedrigere besoldungsmäßige Einstufung (A 12) als die in Posen. Im übrigen verlegte Heinrich Noetel in Dortmund das Schwergewicht seiner Tätigkeit und Interessen auf ehrenamtliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche für Rheinland und Westfalen, er war Mitglied der Provinzialsynode und schließlich auch der Generalsynode und des Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche in Preußen. Seine kirchenrechtlichen Kommentare gelten als Standardwerke⁴². Nach 1933 distanzierte er sich von der Bewegung der „Deutschen Christen“, in diesem Zusammenhang wurde er 1937 wegen angeblichen „Widerstandes gegen die Staatsgewalt“ von der Gestapo sogar kurzfristig inhaftiert.

Als gegen Ende des 2. Weltkrieges seine Dortmunder Wohnung stark beschädigt war, fuhr er mit Frau und Tochter zu seinen in Dresden wohnenden Kindern. Am 20. Januar 1945 kamen sie dort an. Hier mußten sie zehn Tage später die einsetzenden Bombenangriffe und die Zerstörung Dresdens noch miterleben. Sein Schwiegersohn wurde als ehemaliger Senatspräsident von der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet und zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt, sein Vermögen wurde eingezogen. Die Pension von Heinrich Noetel blieb aus, allgemein herrschte Hungersnot. So sind dann Heinrich Noetel und seine Frau Marie, geb. Ulrichs, die aus Aurich/Ostfriesland stammte (* 1. August 1859), buchstäblich verhungert. Heinrich Noetel verstarb am 20. Januar 1946, seine Frau am 20. März 1947.

Anschrift des Verfassers:

Professor Dr. Florian Tennstedt, Meißnerstraße 33, 35 Kassel-Wilh.

⁴² NOETEL, H.: Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und die Rheinprovinz von 6. XI. 1923, Dortmund 1923, dazu: Ergänzungsband: Die Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. X. 1932, Dortmund 1935, von seinen weiteren Buchveröffentlichungen seien genannt: Handbuch für die Verwaltung des Provinzialverbandes Posen, Band 1.2., Posen 1902–1907; Das Interesse der Landwirte an der Neuordnung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, 3. Aufl., Posen 1913; L.U.V. (Landwirtschaftliche Unfallversicherung) Handausgabe . . ., Berlin 1911; Ausführungsbestimmungen zur landwirtschaftlichen Unfallverhütung auf Grund der RVO, Berlin 1913; Unfallverhütungsvorschriften für die Verwendung elektrischen Stroms in landwirtschaftlichen Betrieben, Posen 1913.